



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

71. Sitzung am 2. Juni 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Aktuelle Entwicklungen im Kommunalverfassungsrecht

Beratungsgrundlage:

Ratssitzungen in Zeiten von Corona (LT-KA 7/3672 vom 21. April 2020)
Rundschreiben Nr. 296/2020 vom 30. April 2020
Sitzungen in den kommunalen Gremien in der aktuellen Pandemielage ermöglichen (LT-Drs. 7/6054 vom 8. Mai 2020)

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

Präsidium	199. Sitzung	22.06.2020
Landräte-Seminar	98. Sitzung	02./03.07.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss begrüßt die während der Corona-Pandemielage zugelassenen untergesetzlichen Ausnahmen, um die Handlungsfähigkeit der Kreistage aufrechtzuerhalten. Für künftige Notsituationen sollten allerdings die notwendigen rechtlichen Regelungen über eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes getroffen werden.
2. Angesichts der zahlreichen Kreisumlageklagen fordert der Fachausschuss zusätzlich die Einführung einer Vorschrift, wonach eine Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltjahres geändert oder erlassen werden kann.

Sachverhalt:

In dem mit uns abgestimmten Erlass vom 23. März 2020 zu den Sitzungen der kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der Pandemielage hatte das Innenministerium (MI) Befreiungen von

- § 9 Abs. 1 und 3 KVG LSA - Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen, sonstige öffentliche Bekanntmachungen,
- § 52 Abs. 1, 4 und 5 KVG LSA - Öffentlichkeit der Sitzungen,
- § 53 Abs. 3 und 5 KVG LSA - Einberufung der Vertretung und ihrer Ausschüsse,

- § 55 Abs. 1 und 2 KVG LSA - Beschlussfähigkeit sowie
- § 56 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA - offene Abstimmungen.

erteilt. Ziel war es, die Handlungsfähigkeit der Kreistage, Stadt-, Gemeinde-, und Ortschaftsräte während der bestehenden Kontaktbeschränkungen aufrecht zu erhalten und somit zu vermeiden, dass in diesem Zeitraum ausschließlich Eilentscheidungen durch die Hauptverwaltungsbeamten getroffen werden. Dieser Erlass war bis zum 30. April 2020 befristet.

Am 29. April 2020 hat das MI einen neuen - mit uns nicht abgestimmten - Erlass mit Hinweisen zu den Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien herausgegeben. Darin werden u. a. gegen die weitere Anwendung des schriftlichen Verfahrens bis zum 31. Mai 2020 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Allerdings ist dieser Erlass deutlich vorsichtiger formuliert und geht nur noch von einer ausnahmsweisen Beschlussfassung im Umlaufverfahren aus.

Die vom MI erteilten Ausnahmegenehmigungen waren auch Thema einer kritischen Landtagsanfrage (**Anlage 1**). Die Antwort der Landesregierung steht noch aus.

In der Sitzung am 8. Mai 2020 hat der Landtag festgestellt, dass die Befreiungen notwendig waren und beschlossen, eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes herbeizuführen (**Anlage 2**).

In einem ersten Gespräch auf Arbeitsebene haben wir hierzu mit dem Innenministerium mögliche Themenfelder besprochen. Ziel ist aus unserer Sicht, die Kreistagsarbeit künftig krisensicher zu gestalten. Dazu muss die Internetbekanntmachung (zusätzlich zu den bestehenden Bekanntmachungsformen) möglich sein. Auch sind für die Kreistagsarbeit digitale Verfahren (z. B. Online-Abstimmung statt papiergebundenem Umlaufverfahren) und in Ausnahmefällen Videokonferenzen zuzulassen.

Bei den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sehen wir für die aktuelle Pandemielage, aber auch für vergleichbare Situationen, die Notwendigkeit, Erleichterungen insbesondere zu folgenden Vorschriften vorzusehen:

- Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts (§ 100 Abs. 3 bis 6),
- Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105),
- Aufstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 106) sowie
- Genehmigungsvorbehalt beim Überschreiten der Liquiditätskreditgrenzen (§ 110).

Darüber hinaus werben wir angesichts einer aktuellen Entscheidung des Obergerichtes Sachsen-Anhalt zur Kreisumlageerhebung des Landkreises Börde (TOP 5) sowie der zahlreichen noch anhängigen Klageverfahren intensiv für eine Vorschrift im KVG LSA, wonach eine Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann.